

# Deckvertrag



**Anrede:** Frau  
**Vor- und Nachname:** Silvana Müller- Schwefel  
**Straße:** Friedhofsweg 7  
**PLZ, Ort:** 98724 Lauscha OT Ernstthal  
**Telefon:** 01714283915  
**Email:** sille1604@web.de

**Hengstbesitzerin:**

**Stutenbesitzer/in:**

**Stutendaten:**  
**Rasse:**  
**Name:**  
**Farbe:**  
**Geb.datum:**  
**Lebensnummer:**

Kopie des Originalabstammungsnachweis liegt dem Vertrag zugrunde.  
Stute hat keine Papiere JA / NEIN  
Nachweis der aktuellen Tupferprobe liegt vor JA / NEIN  
Equidenpass liegt vor JA / NEIN

Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Stute frei von ansteckenden Krankheiten ist. Sollten Krankheiten erkennbar werden, die der Stutenbesitzer verschwiegen hat, haftet dieser für die uneingeschränkt für die Folgen.

Als Krankheit sind bekannt: \_\_\_\_\_

Weiterhin benötigt die Stute eine aktuelle Tupferprobe ( nicht älter als 4 Wochen). Das Ergebnis ist schriftlich vorzulegen. Es werden nur gesund erscheinende Stuten eingestellt. Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.

Hufeisen hinten müssen entfernt werden, sowie eine gültige Haftpflichtversicherung muss bestehen.

Voraussichtliches Ankunftsdatum der Stute: \_\_\_\_\_

Der Stutenbesitzer meldet oben genannte Stute fest zum Decken für den Hengst

- Passionate King Cody** an.  
Deckgebühr 650Euro für PH, QH, Vollblut  
andere Rassen 450Euro.

HYPP **N/N**, PSSM **N/N**, HERDA **N/N**, GBED **N/N**, OWLS **N/N**, EMH **N/N** ,  
MYHM **N/N**, IMM **N/N**, SPLASHED WHITE 1,2,3,4 **N/N**, DOMINANT WHITE **N/N**,  
HOMOZYGOT **TO/TO**

- Quixotes Mastr N Risk** an.  
Deckgebühr 650Euro für PH, QH, Vollblut  
andere Rassen 450Euro.

HYPP **N/N**, PSSM **N/N**, HERDA **N/N**, GBED **GBED/N**, OWLS **N/N**, EMH **N/N** ,  
MYHM **N/N**, IMM **N/N**, SPLASHED WHITE 1,2,3,4 **N/N**, DOMINANT WHITE **N/N**,  
HOMOZYGOT **TO/TO**

Die Deckgebühr setzt sich aus dem Entgelt für die Bedeckung und der Buchungsgebühr zusammen. Die Buchungsgebühr in Höhe von 250€ ist direkt bei Vertragsschluss fällig und ist nicht rückerstattbar.

Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes im Natursprung.

Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung ( Deckschein) ausgestellt. Die Bescheinigung wird erst nach Zahlung der Deckdaxe zuzüglich sämtlicher Nebenkosten und frühestens am Tag der Abholung übergeben.

Die Buchungsgebühr kann bar oder per Überweisung erfolgen auf folgendes Konto:

**Silvana Müller-Schwefel**  
**Kontonummer: 0024582302**  
**Bankleitzahl: 83094454**  
**IBAN: DE 48 8309 4454 0624 5823 06**  
**BIC: GENODEF1RUJ**

Die oben genannte Stute kann kostenlos im Folgejahr gedeckt werden wenn:

Die Stute nicht aufnehmen sollte, die Frucht resorbieren sollte, falls es eine Totgeburt ist ( Tierärztlicher Nachweis ), oder falls das Fohlen innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Geburt sterben sollte, außer der Stutenbesitzer oder Andere haben den Tod verschuldet oder grob fahrlässig gehandelt.

Kostenlose Nachbedeckung gilt nur im Folgejahr. Wenn wieder kein Erfolg, dann muss die Stute tierärztlich untersucht werden und es wird dann in Absprache mit Tierarzt , Stuten- und Hengstbesitzer über eine weitere Bedeckung gesprochen und entschieden.

Stirbt das Fohlen später oder aus anderen Gründen als oben aufgeführt, so verfällt die Lebendfohlengarantie.

Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar. Bei einer Nachbedeckung aufgrund Lebendfohlengarantie entfällt die Deckgebühr, jedoch sind die erneute Buchungsgebühr und Unterbringungskosten vom Stutenbesitzer zu tragen. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengstbesitzer nicht innerhalb von 7 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine Tierärztliche Bescheinigung vorliegt. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.

Des Weiteren fallen Handling-Kosten an. Hierunter sind die anfallenden Pensionskosten zu verstehen. Es werden **15 Euro** pro Tag und Stute berechnet. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß **20 Euro** pro Tag und Stute/Fohlen-Paar.

Diese sind bei Abholung der Stute zu begleichen und sind ebenfalls nicht rückerstattbar. Sollte bei Abholung der Stute nicht bezahlt werden, steht dem Hengsthalter an dem oben genannten Pferd das Vermieter-Pfandrecht zu. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz. Für eingestellte Stuten trägt der Hengstbesitzer nicht das Risiko der Tierhaltung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen der §833 BGB als Tierhalter verantwortlich. Sollte die Stute den Hengst beim Deckakt oder sofort danach (Tritt) verletzen, haftet der Stutenbesitzer für Kosten und Schäden an dem Hengst.

Pfandrecht:

Bei einem längeren Aufenthalt sind die Pensionskosten jeweils monatlich bis zum 16ten zu begleichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute mit den Pensionskosten von 2 Monaten im Rückstand, steht dem Hengsthalter an dem eingestellten Pferd das Vermieter-Pfandrecht zu. Es kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut freihändig verkauft werden.

Weiterhin gilt als vereinbart:

Generell werden die notwendigen tierärztlichen Behandlungen im Rahmen des Deckens von unserer Tierärztin Claudia Greiner/Ulrike Greiner oder Dr. Dirk Barnewitz durchgeführt. Falls der Stutenbesitzer einen anderen Tierarzt wünscht, so ist dies dem Hengsthalter mitteilen. Der Hengstbesitzer hat das Recht, im Notfall einen Tierarzt oder andere notwendige Personen zur Behandlung der Stute zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Stutenbesitzer. Der Hengsthalter verpflichtet sich, eine ordentliche Bedeckung durchzuführen und die Stute artgerecht unterzubringen.

Eine baldmöglichst angesetzte Nachuntersuchung der Stute auf Trächtigkeit wird dem Stutenbesitzer angeraten, um eine Nachbedeckung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchführen zu können. Die Kosten trägt ebenfalls der Stutenbesitzer.

Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder seinen Helfern. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaltung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des §833BGB als Tierhalter Verantwortliche.

Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine Abreden getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Hengsthalterin.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vertragsgrundlagen an.

Hengstbesitzer/in: \_\_\_\_\_ Ernstthal, den \_\_\_\_\_

Stutenbesitzer: \_\_\_\_\_ Ernstthal, den \_\_\_\_\_